

Heizkosten werden vollständig übernommen!

Aus der 15. Sitzung des Kreistags Göttingen am 11.03.2009 geht hervor, dass zukünftig grundsätzlich die Heizkosten für SGB-II-EmpfängerInnen vollständig übernommen werden! Wörtlich heißt es in dem Beschluss:

„Der Landkreis erstattet ab sofort die Heizkosten für SGB-II-EmpfängerInnen in tatsächlicher Höhe, es sei denn der Nachweis des unsachgemäßen Verbrauchs wird von der Verwaltung erbracht. Erst bei Nachweis eines unwirtschaftlichen Heizverhaltens durch die Verwaltung sind ab diesem Zeitpunkt lediglich die angemessenen Kosten zugrunde zu legen.“

Unverletzlichkeit der Wohnung

Für den hypothetischen Fall, dass ein Behördenmitarbeiter durch persönlichen Besuch in der eigenen Wohnung ein vermutetes unwirtschaftliches Heizverhalten nachzuweisen versucht, benötigt er für den Zutritt in die Wohnung das ausdrückliche Einverständnis des Betroffenen SGB-II-Beziehers!

Niemand ist dazu verpflichtet, andere Personen (auch Behördenmitarbeiter) in die eigenen Wohnung hereinzulassen! Dies sichert unser Grundgesetz im Artikel 13 (1) zu:

„Die Wohnung ist unverletzlich.“

Ausnahmen sind beispielsweise nur zur Abwehr einer dringenden oder gemeinen Gefahr oder aufgrund des Verdachts auf besonders schwere Straftat und nach richterlicher Anordnung zulässig! Diese Ausnahmen sind im Artikel 13 in den Absätzen (1) - (7) des Grundgesetzes geregelt.

Grundrechte müssen vor niemandem begründet oder gerechtfertigt werden; das ist ja gerade der Charakter von Grundrechten. Deshalb darf bei einer Verweigerung des Zutritts eines Behördenmitarbeiters in die eigene Wohnung auch nicht auf eine mangelnde Kooperationsbereitschaft geschlossen werden.

Bündnis gegen Ämterschikane,
gegenaemterschikane@gmx.de

Treffen, um Aktionen auszuhecken:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat in den Räumen des
ver.di-Bildungswerks, Göttingen, Rote Straße 19
(Nähe Gänseliesel)